

# Informationen für Eltern und Fachkräfte des Bildungswesens im Kanton Waadt – Coronavirus (Covid-19)

## Aktualisierung der Informationen

Diese Seite für Bildungseinrichtungen, Schulen und schulergänzende Betreuungseinrichtungen wird je nach Weiterentwicklung der Situation aktualisiert.

Version vom 1. Mai um 18.00 Uhr.

## Warum sind die Bildungseinrichtungen geschlossen?

Infolge der Entwicklung der Situation hat der Kanton Waadt in Absprache mit dem Bundesrat beschlossen, ausserordentliche Massnahmen zum Schutz der gefährdeten Personen, der über 65-Jährigen und zur Unterstützung des Gesundheitswesens zu ergreifen. Seit Montag, 16. März begeben sich Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lehrkräfte der obligatorischen und nachobligatorischen Schule nicht mehr in die Bildungseinrichtungen, sondern bleiben zu Hause, um die Ausbreitung des Virus zu verzögern. Dasselbe gilt für Lernende an den Schultagen. Es ist sehr wichtig, dass möglichst viele Personen zu Hause bleiben. Zur Unterstützung des Gesundheitswesens wird in jedem Schulhaus der obligatorischen Schule von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr ein Betreuungsdienst angeboten.

## Läuft der Unterricht noch?

Ja, aber als Fernunterricht. Der Präsenzunterricht beginnt wieder am 11. Mai.

Weitere Präzisierungen:

- [Verfügung Nr. 166: «Vollzugsbestimmungen für den Fernunterricht in der obligatorischen Schule \(COVID 19\)» vom 24. März 2020 \(PDF, 151 KB\)](#)
- [Beschluss vom 23. März 2020 über die Begleitmassnahmen im Bereich der obligatorischen Schule zur Milderung der Auswirkungen der zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID 19\) getroffenen Massnahmen \(PDF, 31 KB\)](#)

## Wie funktioniert der schulische Betreuungsdienst?

In Klassen mit höchstens 9 Schülerinnen und Schülern und unter strikter Einhaltung der Hygieneempfehlungen des BAG. Diese Schulen werden mit Flüssigseife, Einweghandtüchern

und wenn nötig Händedesinfektionsmittel versorgt. Der Betreuungsdienst wird mit den ausserschulischen Strukturen koordiniert und auch während der Ferien angeboten.

## Für welche Eltern wird der schulische Betreuungsdienst angeboten?

Die am 17. März 2020 in Kraft getretene Verordnung des Bundesrates (COVID-19-Verordnung 2) erlässt in Art. 5 Abs. 3 neue Massnahmen, um die Ausbreitung der Krankheit so schnell wie möglich einzudämmen, die besonders gefährdeten Personen zu schützen und alles zu unternehmen, um den Kollaps unseres Gesundheitssystems zu verhindern.

Gewisse Arbeitstätige müssen sich weiterhin an den Arbeitsplatz begeben. Soweit möglich sind von den Arbeitgebern angebotene Homeoffice-Lösungen oder professionelle oder private Betreuungslösungen für ihre Kinder zu bevorzugen. Wo dies nicht möglich ist, **steht für Kinder, die nicht privat betreut werden können, ein schulischer Betreuungsdienst zur Verfügung. Diese Aufgabe kann nicht an Personen mit erhöhtem Risiko übertragen werden.** Dieser Betreuungsdienst steht unter anderem den Eltern folgender Gruppen zur Verfügung:

- Personal der Gesundheitsversorgung
- Personal von Strafvollzugsanstalten, requiriertes Sicherheitspersonal und Personal, das wesentliche staatliche Aufgaben erfüllt
- Bereitschaftspersonal, das für Lebensmittelgeschäfte und die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern benötigt wird
- Personal, das diese schulische Betreuung leistet

Diese Eltern müssen dem betreffenden Schulsekretariat mitteilen, dass sie für ihre Kinder eine Betreuung benötigen. Jedes Kind muss für das Mittagessen ein eigenes Lunchpaket mitbringen.

Weitere Präzisierungen:

- [Verfügung Nr. 167: «Vollzugsbestimmungen für den schulischen Betreuungsdienst \(SAS\) \(COVID 19\)» \(PDF, 139 KB\)](#)
- [Schulischer Betreuungsdienst \(PDF, 168 KB\)](#)

## Wie soll man sich in den Bildungseinrichtungen des Kantons Waadt verhalten?

**PROTECT YOURSELF AND OTHERS** 

**Keep your distance.**



**Recommendation: If it's not possible to keep your distance, wear a mask.**



**Continue to work from home if possible.**



**STILL IMPORTANT:**

  
Wash your hands thoroughly.

  
Avoid shaking hands.

  
Cough and sneeze into a tissue or the crook of your arm.

  
Stay at home if you experience symptoms.

  
Always call ahead before going to the doctor's or the emergency department.

[www.foph-coronavirus.ch](http://www.foph-coronavirus.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

Die wichtigsten Empfehlungen werden allen Schülerinnen und Schülern und dem gesamten im schulischen Betreuungsdienst tätigen Personal in Erinnerung gerufen und in allen Schulen mit dem offiziellen Plakat des BAG nahegelegt, nämlich:

- Hände regelmässig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Hände schütteln vermeiden.
- Abstand halten / enge körperliche Kontakte meiden.
- Erwachsene oder Lehrpersonen können Masken tragen, wenn die Distanzen nicht eingehalten werden können.
- In ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen.

- Bei Symptomen (Fieber und Husten) müssen betroffene Erwachsene und Kinder zuhause bleiben. Bei einer Verschlimmerung der Symptome ist der behandelnde Arzt zu kontaktieren.

Die Rückkehr in den schulischen Betreuungsdienst ist erst nach vollständiger Genesung der kranken Person erlaubt (24 Stunden nach dem Verschwinden von Grippe-symptomen, Fieber und Husten). Bei einem positiven Testergebnis FAQ des Kantonsarztes beachten.

[Spezielle Website](#) mit Empfehlungen und für den Download des Plakats «Neues Coronavirus: So schützen wir uns»

## Weshalb soll der Präsenzunterricht in der obligatorischen Schule am 11. Mai wieder aufgenommen werden?

Der Bundesrat hat am 29. April grünes Licht zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gegeben. Dies ist eine gute Neuigkeit für die Bildung. Diese Rückkehr ist allerdings nur unter strikter Befolgung der gesundheitspolitischen Massnahmen möglich. Die Gesundheit hat weiterhin oberste Priorität.

Gemäss Schutzkonzept des BAG erkranken Kinder weniger häufig als Erwachsene, wobei sie nur wenige Symptome entwickeln und die Krankheit in der Regel günstig verläuft. Bei der Ausbreitung des Virus spielen sie nur eine untergeordnete Rolle.

Weitere Informationen:

- [Verfügung Nr. 170: «Vollzugsbestimmungen zu den gesundheitspolitischen und organisatorischen Massnahmen im Rahmen der schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts \(kantonales Schutzkonzept – COVID-19\)» \(PDF, 173 KB\)](#)

## Wem kommt die Rückkehr in die Schule zugute?

Die Rückkehr in die Schule ermöglicht es, wieder soziale Kontakte zu knüpfen, zu den Klassenkameradinnen und -kameraden zurückzukehren und den Anschluss an den Unterricht und das Schulsystem zurückzugewinnen. So kann wieder eine gewisse Chancengleichheit hergestellt werden, denn im Fernunterricht verstärken sich die Unterschiede – wie in den Ferien – zwischen denjenigen, die auf Kompetenzen, Instrumente und eine Betreuung zurückgreifen können, und denjenigen ohne diese Möglichkeit.

Bei dieser Rückkehr in die Klasse kann auch intensiv mit denjenigen Schülerinnen und Schülern gearbeitet werden, die am stärksten unter der Einstellung des Präsenzunterrichts gelitten haben. Das Programm wurde so konzipiert, dass wichtiges Wissen im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Schulbildung vertieft wird, was dem Departement bei der Vorbereitung des neuen Schuljahres 2020–2021 hilft.

Weitere Informationen:

- [Brief an die Eltern und Schulkinder – 30. April 2020 \(PDF, 133 KB\)](#)

## Wie verläuft die Rückkehr in die Schule?

Die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt in den ersten beiden Stufen (1P bis 8P) von Montag, 11. Mai bis Mittwoch, 20. Mai (bis Auffahrt) in Halbklassen. Nach Auffahrt, ab dem 25. Mai, erfolgt die Wiederaufnahme von 1P bis 8P in Ganzklassen.

In der 3. Stufe (9S bis 11S) erfolgt die Wiederaufnahme im Verlauf von drei Wochen (Montag, 11. Mai bis Freitag, 29. Mai) in Halbklassen. Die Situation für einen Übergang zu Ganzklassen wird zu einem späteren Zeitpunkt neu beurteilt.

## An welche Hygieneregeln müssen sich Schülerinnen und Schüler sowie Fachkräfte des Bildungswesens ab dem 11. Mai halten?

- Beim Eintreffen in der Schule sowie nach der Vormittags- und Nachmittagspause müssen sie die Hände waschen. Fehlen Lavabos, kann unter Aufsicht einer erwachsenen Person Händedesinfektionsmittel verwendet werden.
- In ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen.
- Zwischen Kindern und Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen sind 2 Meter Abstand zu halten. Für Kinder hingegen gilt keine besondere Distanzregel. Sie sollen jedoch den Körperkontakt untereinander meiden: statt Händeschütteln zum Beispiel ein Ellbogencheck, keine Umarmung, Spiele und sportliche Betätigung vorzugsweise ohne Körperkontakt.

Weitere Informationen:

- [Verfügung Nr. 170: «Vollzugsbestimmungen zu den gesundheitspolitischen und organisatorischen Massnahmen im Rahmen der schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts \(kantonales Schutzkonzept – COVID-19\)» \(PDF, 173 KB\)](#)

## Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Fachkräfte des Bildungswesens ab dem 11. Mai zu schützen?

- Vor den Schaltern der Schulsekretariate und der PPLS-Regionalsekretariate werden Plexiglas-Trennscheiben installiert.

- In den Lehrerzimmern werden die Arbeitsplätze so eingerichtet, dass die 2 Meter Distanz eingehalten werden können. Auch die Frequentierung soll alternierend erfolgen.
- Für spezifische Situationen oder auf Anfrage stehen Masken zur Verfügung.
- Die Papierkörbe werden einmal täglich geleert und sind ausnahmslos mit Deckel zu verschliessen, selbst wenn sie nur für Karton oder Plastiksäcke verwendet werden.
- Dokumente müssen von den Schülerinnen und Schülern statt von den Lehrpersonen verteilt werden.
- Zwischen Erwachsenen und Kindern dürfen keine Nahrungsmittel ausgetauscht werden.

## **Unter welchen Bedingungen verlaufen ab dem 11. Mai die Pausen und die Rückkehr nach Hause?**

1P bis 8P: Pausen abwechselnd, um grössere Ansammlungen zu vermeiden.

9S bis 11S: Die Schülerinnen und Schüler gehen gleichzeitig in die Pause, werden auf dem Pausenplatz jedoch auf verschiedene Zonen verteilt. Sie dürfen die ihrer Gruppe/Klasse auf dem Pausenplatz zugewiesene Zone nicht verlassen.

Nach Unterrichtsende verlassen alle Schülerinnen und Schüler sofort den Pausenplatz. Eltern, die ihre Kinder abholen, dürfen vor der Schule nicht zusammenstehen.

## **Werden die Klassenzimmer und Gebäude desinfiziert?**

Ab dem 11. Mai werden in der Schule mindestens zweimal täglich die Räume, Flächen, Tische, Tür- und Fenstergriffe, Treppenhäuser, Toiletten und gemeinsam genutzten Geräte im Lehrerzimmer desinfiziert. Material, das nicht gewaschen oder desinfiziert werden kann (Kissen, Teppiche, gewisse Spielsachen aus Stoff usw.), wird entfernt.

Ausserdem werden beim Eingang zu den Sekretariaten, Lehrerzimmern, Bibliotheken und anderen öffentlich zugänglichen Bereichen oder gemeinsam genutzten Räumen zusätzliche Vorrichtungen zur Händedesinfektion installiert. Sind in der Schule nicht genügend Lavabos vorhanden, können die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht einer erwachsenen Person Händedesinfektionsmittel verwenden.

## **Wer kontrolliert die Umsetzung all dieser Massnahmen?**

Die Schulleitungen haben den Auftrag, die Umsetzung aller hygienischen Massnahmen unter Aufsicht der Präfekten zu kontrollieren. Auch der Kantonsarzt kann beigezogen werden.

## **Sind die Mittagstische, Mensen und beaufsichtigten Aufgabenzimmer ab dem 11. Mai wieder geöffnet?**

Sie sind geöffnet, aber die Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse müssen sich an die spezifischen Hygieneregeln halten: sich zum Beispiel gruppenweise und nicht alle gleichzeitig darin aufhalten. Die beaufsichtigten Aufgabenstunden finden wieder statt und unterliegen denselben Hygiene- und Distanzregeln wie der Schulunterricht.

## **Findet der Schultransport ab dem 11. Mai wieder wie gewohnt statt?**

Der Schultransport sollte am 11. Mai wieder aufgenommen werden. Die während des Transports zu beachtenden Hygieneregeln werden von den entsprechenden Leistungserbringern präzisiert.

## **Was ist ab dem 11. Mai zu tun, wenn jemand (Schüler/in oder Lehrkraft) in einer Klasse Symptome aufweist?**

Bei Husten (in der Regel trocken), Halsschmerzen, Atembeschwerden, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Kopfschmerzen, Verdauungsbeschwerden, Augenentzündung oder rheumatischen Schmerzen gilt für Schülerinnen und Schüler Folgendes:

- Die Klasse verlassen
- Die erhaltene Maske verwenden
- Auf die Eltern warten oder nach Hause gehen (je nach Alter)
- Die Eltern setzen sich mit dem Kinderarzt oder mit der Hotline des Kantons in Verbindung

Für die Lehrperson gilt:

- Die Klasse verlassen
- Die erhaltene Maske verwenden
- Nach Hause gehen
- Sich mit dem behandelnden Arzt oder mit der Hotline des Kantons in Verbindung setzen

## **Wie werden die diesjährigen Schulleistungen bewertet?**

Es gibt keine Noten mehr. Die Waadtländer Schule ist bezüglich gesundheitspolitischer Massnahmen unnachgiebig, kommt jedoch in pädagogischer Hinsicht und in Bezug auf den Lehrplan entgegen. Die Bedingungen für den Übertritt, die Ein- und Umteilung sowie den

Abschluss werden erleichtert. Für den Übertritt der Schülerinnen und Schüler von 4P zu 5P, von 6P zu 7P, von 8P zu 9S, von 9S zu 10S und für den Abschluss von 10S und 11S:

- Die Durchschnitte des ersten Semesters werden mit denjenigen vom 13. März verglichen und es gilt die für die Schülerin oder den Schüler vorteilhaftere Gesamtsituation.
- Bei allen *Grenzfällen* (Durchschnitt knapp ungenügend) wird das Jahr bestanden.
- Bei nicht bestandenem Schuljahr kann die Situation unter Berücksichtigung des Verhaltens seit der Wiederöffnung der Schule noch vom Direktionsrat abschliessend beurteilt werden.

Bei der Einteilung in die progymnasiale Abteilung (VP) oder in die allgemeine Abteilung (VG) sind Grenzfälle und Diskussionen ausgeschlossen. Die Bedingungen werden trotzdem erleichtert, denn auch hier gilt der für die Schülerin oder den Schüler günstigere Durchschnitt, derjenige vom 13. März oder des 1. Semesters.

Weitere Präzisierungen:

- [Verfügung Nr. 171: «Bestimmungen zur Regelung der ausserordentlichen Bedingungen für den Übertritt, die Ein- und Umteilung, den Abschluss und die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in eine Anschlussklasse und in die allgemeinbildenden Schulen, gymnasialen Handelsschulen und Berufsmaturitätsschulen \(COVID-19\)» \(PDF, 150 KB\)](#)

## Werden die Prüfungen am Ende der Schulpflicht (11. Klasse) stattfinden?

Der Staatsrat hat beschlossen, die Sekundarschul-Abschlussprüfungen (11. Jahr) im Sinne der bereits getroffenen Massnahmen zu streichen.

Voraussetzungen für die Erlangung des Abschlusszeugnisses:

- Es gilt der für die Schülerin oder den Schüler günstigere Durchschnitt (1. Semester oder 13. März).
- In Grenzfällen wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers entschieden.
- Bei nicht bestandenem Schuljahr kann die Situation unter Berücksichtigung des Verhaltens seit der Wiederöffnung der Schule noch vom Direktionsrat abschliessend beurteilt werden.

Die kantonalen Referenzprüfungen fallen aus und Entscheidungen betreffend Übertritt, Ein- und Umteilung werden nur anhand der im Präsenzunterricht erzielten Ergebnisse getroffen.

Weitere Präzisierungen:



- [Verfügung Nr. 171: «Bestimmungen zur Regelung der ausserordentlichen Bedingungen für den Übertritt, die Ein- und Umteilung, den Abschluss und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Anschlussklasse und in die allgemeinbildenden Schulen, gymnasialen Handelsschulen und Berufsmaturitätsschulen \(COVID-19\)» \(PDF, 150 KB\)](#)
- [Verfügung Nr. 166: «Vollzugsbestimmungen für den Fernunterricht in der obligatorischen Schule \(COVID 19\)» vom 24. März 2020 \(PDF, 151 KB\)](#)
- [Beschluss vom 23. März 2020 über die Begleitmassnahmen im Bereich der obligatorischen Schule zur Milderung der Auswirkungen der zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID 19\) getroffenen Massnahmen \(PDF, 31 KB\)](#)
- [Brief an die Eltern und Schulkinder «Fernunterricht ab dem 27. April 2020 – Streichung der Abschlussprüfungen im 11. Schuljahr» \(PDF, 240 KB\)](#)

## **Ich bin im 11. Schuljahr und weiss noch nicht, welchen Beruf ich wählen soll. Ich mache mir langsam Sorgen. Wer kann mir in dieser besonderen Situation helfen?**

Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schulzeit, die sich über ihre berufliche Zukunft noch unsicher sind, können sich an die kantonale Schul- und Berufsberatung (OCOSP) wenden. Hier erhalten sie Auskünfte zum Bildungssystem, sie erhalten Hilfe bei der Berufswahl und bei einer Standortbestimmung und wenn nötig wird ihnen auch bei der Verfassung ihres Aufnahmegesuchs für eine Übergangslösung im folgenden Schuljahr geholfen (2020-21). Diese unterstützenden Massnahmen im Hinblick auf den Antritt einer Lehrstelle (EFZ/EBA) begleiten die Jugendlichen bei der Wahl ihrer Berufsbildung (Berufswahl, schulische Weiterbildung, Suche einer Lehrstelle usw.). Das Formular für die Aufnahme in eine Übergangsmassnahme 1 und Erläuterungen findet man auf der Website der [kantonalen Schul- und Berufsberatung \(OCOSP\)](#).

## **Ab dem 11. Mai geht mein Kind jeden zweiten Tag zur Schule. Ich verfüge jedoch über keine Betreuungslösung. Was tun?**

Der Schulische Betreuungsdienst (SAS) wird gerade für solche Fälle bis zum 22. Mai aufrechterhalten. Er steht Schülerinnen und Schülern von 1P bis 8P zur Verfügung, wenn ihre Eltern arbeiten und über keine Betreuungslösung verfügen. Sie müssen der Schule im Voraus melden, an welchen Daten die betroffenen Kinder den SAS in Anspruch nehmen.

Für die Schülerinnen und Schüler von 9S bis 11S gibt es keinen SAS. Bei Bedarf wird einer Betreuung in der Klasse der Vorzug gegeben oder die Schulen bieten eine andere Lösung an.

## **Was tun, wenn ich zu den besonders gefährdeten Personen gehöre oder mit einer oder mehreren besonders gefährdeten Personen zusammenlebe?**

In diesem Fall werden Sie von der Schule auf [dieses Formular \(DOC, 43 KB\)](#) hingewiesen. Sie können sich damit melden und Fernunterricht beantragen. Die Rückkehr in die Schule ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich, sofern es die Gesundheitsbedingungen zulassen.

Für Lehrpersonen wird zusammen mit dem Personalamt des Kantons Waadt und nach Rücksprache mit den Gewerkschaften derzeit eine Richtlinie ausgearbeitet.

Weitere Informationen:

- [Persönliche Erklärung: besonders gefährdetes oder mit einer besonders gefährdeten Person zusammenlebendes Kind \(Word-Dokument\) \(DOC, 43 KB\)](#)
- [Welche Personen sind besonders gefährdet? \(Gemäss COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates\)](#)

## **Ich arbeite in einer Bildungseinrichtung. Wer kümmert sich während meines Arbeitstages um meine Kinder?**

Den betroffenen Kindern steht in der obligatorischen Schule von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr der schulische Betreuungsdienst zur Verfügung.

## **Ich arbeite im Gesundheitswesen und meine Anwesenheit ist erforderlich. Ich kann nicht zu Hause bei meinen Kindern bleiben. Was soll ich tun?**

Um die Massnahmen zur Bekämpfung des Virus nicht zu untergraben, steht den betroffenen Kindern in der obligatorischen Schule von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr der schulische Betreuungsdienst zur Verfügung.

## **Wann öffnen die nachobligatorischen Lehranstalten wieder (Gymnasien, Berufsschulen...)?**

Hier wird der Präsenzunterricht gemäss Anforderungen des Bundes am 8. Juni wieder aufgenommen. Bis dann wird der Fernunterricht fortgesetzt. Es werden keine Noten gegeben, die Arbeitsmenge wird an den Kontext angepasst und es kommen digitale Unterrichtsinstrumente zum Einsatz.

Weitere Präzisierungen:

- [Verfügung Nr. 169: «Vollzugsbestimmungen für den Fernunterricht in der nachobligatorischen Schule \(COVID 19\)»](#) (PDF, 258 KB) (PDF, 258 KB)

## Finden gymnasiale Maturitätsprüfungen statt und unter welchen Bedingungen werden sie bestanden?

Die mündlichen und schriftlichen gymnasialen Maturitätsprüfungen fallen aus. Die Schülerinnen und Schüler erhalten ihre Maturität aufgrund der Ergebnisse des letzten Schuljahres. Wer ungenügende Noten hat, kann im August in den üblichen Prüfungsfächern eine Nachholprüfung ablegen.

## Werden die Prüfungen der Lernenden aufrechterhalten?

Der Kanton war im Hinblick auf eine landesweite Lösung sehr aktiv:

- Die theoretischen Prüfungen (Fachkenntnisse und Allgemeinbildung) fallen für alle Berufe landesweit aus.
- Für die praktischen Prüfungen der Ausbildung haben die Bundesbehörden berufsspezifische Verfahren definiert, wobei die Kantone für Branchen, in denen die Durchführung einer Prüfung aus hygienischen Gründen nicht möglich war, Ausnahmen beantragen können. Der Kanton Waadt hat rund 40 Ausnahmen beantragt (zum Beispiel Detailhandel, Gesundheitswesen, Sozialarbeit, Bau und Mechanik). Wenn Sie die Situation für ihren Lehrgang erfahren möchten, können Sie sich mit Ihrer Schule in Verbindung setzen oder die [Hotline](#) anrufen.

## Müssen sich die Lernende an ihren Arbeitsplatz begeben?

An Tagen, an denen sie in die Schule gehen sollten, bleiben die Lernenden zu Hause und erhalten Fernunterricht. In der übrigen Zeit begeben sie sich an ihren Arbeitsplatz, sofern sie von ihrem Arbeitgeber keine anderen Weisungen erhalten. Der Auftragsauftrag der 65 Berufsinspektorinnen und -inspektoren wird erweitert, um die Sicherheit der Lernenden an ihrem Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Weitere Präzisierungen:

- [Verfügung Nr. 168: «Mobilisierung der Berufsinspektoren für die Aufsicht der Arbeitsbedingungen der Lernenden an ihrem Arbeitsplatz nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\) im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus COVID 19»](#) (PDF, 246 KB)

## **Finden Berufsmaturitätsprüfungen statt und unter welchen Bedingungen werden sie bestanden?**

Der Bundesrat hat am 29. April den Verzicht auf alle Berufsmaturitäts-Abschlussprüfungen bekanntgegeben. Eine Ausnahme gilt nur für Branchen, in denen die Abschlussprüfungen bereits vorzeitig durchgeführt und abgeschlossen wurden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten somit ihre Berufsmaturität aufgrund der Erfahrungsnoten, die dem Notendurchschnitt der einzelnen Fächer in den an der Schule absolvierten Semestern entsprechen.

Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufsmaturität nach diesem Qualifikationsverfahren nicht erhalten, können im August Prüfungen ablegen. Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler das Qualifikationsverfahren, sind in allen Fächern mit ungenügender Schlussnote oder einem Teil davon Prüfungen abzulegen. Die neue Schlussnote jedes Fachs wird in diesem Fall aufgrund der Prüfungsnote ermittelt. Die Schulnote wird nicht angerechnet. Die Nachholprüfungen im August gelten als erstes Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität.

## **Wie verhält es sich mit der allgemeinbildenden Schule und den Fachmaturitäten?**

Wir warten dazu noch auf einen interkantonalen Entscheid.

## **Was ist zu tun, wenn eine Lernende bzw. ein Lernender oder eine ausbildende Person Symptome zeigt?**

Bei Fieber und Husten muss die oder der Jugendliche oder die ausbildende Person zu Hause bleiben. Bei einer Verschlimmerung der Symptome ist der behandelnde Arzt zu kontaktieren.

## **Werden Klassenreisen (Lager und Exkursionen) in der Schweiz weiterhin durchgeführt?**

Alle diese Aktivitäten fallen bis Ende Schuljahr aus.

## **Werden Auslandsreisen durchgeführt?**

Studienreisen, Lager und andere Auslandsreisen fallen bis Ende Schuljahr aus.

Die Modalitäten für eine Rückerstattung der ausgefallenen Reisen werden derzeit abgeklärt.

## Wie kann ich meinen Gesundheitszustand oder denjenigen meines Umfelds bestimmen?

Der [CoronaCheck](https://coronavirus.unisante.ch/de) ist ein Instrument, mit dem sich rasch Ihr Risiko oder dasjenige Ihres Umfelds und das weitere Vorgehen ermitteln lassen (<https://coronavirus.unisante.ch/de>).

## Haben Sie Fragen, auf die Ihnen diese FAQ keine Antwort gegeben haben?

Dann stehen Ihnen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

- Eltern von Kindern mit Lernschwierigkeiten: **021 644 20 32**, Montag bis Freitag von 8 bis 22 Uhr
- Kinder oder Jugendliche mit Schwierigkeiten in ihrem Alltag: **147**, rund um die Uhr bedient
- Schulische Betreuung, Privatschulen und ausserschulische Aktivitäten: **021 316 30 21**, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
- Fernunterricht und andere Fragen zur obligatorischen Schule: **021 316 32 64**, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
- Nachobligatorischer Unterricht (Lernende, Gymnasien): **021 316 62 95**, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

## Mehr erfahren

Fortlaufend aktualisierte [Empfehlungen des BAG](#) und Infoline zum Coronavirus: +41 58 463 00 00 (täglich rund um die Uhr)

Kantonale Hotline zur Beantwortung aller Fragen der Bevölkerung in Verbindung mit dem Coronavirus: 0800 316 800 00 (täglich von 8 bis 20 Uhr)

Hier können Sie die Weiterentwicklung der Situation verfolgen und erhalten Sie Antworten auf Ihre Fragen: <https://www.vd.ch/coronavirus> und Website der Bildungseinrichtung.